

Stadt Freudenstadt

Eigenbetrieb Stadtwerke Freudenstadt - Bäderbetrieb

Betriebssatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, S. 698), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745), vom 28.05.2003 (GBl. S. 271), vom 01.07.2004 (GBl. S. 469), vom 14.12.2004 (GBl. S. 882, 884, 895), vom 28.07.2005 (GBl. S. 578), vom 01.12.2005 (GBl. S. 705), vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), vom 14.10.2008 (GBl. S. 343, 354), vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), vom 16.04.2013 (GBl. S. 55, 57), vom 29.07.2010 (GBl. S. 555, 558), vom 09.11.2010 (GBl. S. 793, 962), vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68), vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), vom 28.10.2015 (GBl. S. 870), vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147), vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22), geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (GBl. S. 875), vom 15.12.1997 (GBl. S. 532), vom 19.7.1999 (GBl. S. 296)), vom 01.07.2004 (GBl. S. 469), vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 191), vom 16.04.2013 (GBl. S. 55, 57) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt am 24.01.2017 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Das Freizeitbad Panorama-Bad, das Hallenbad Wittlensweiler, das Freibad am Panorama-Bad, das Waldschwimmbad Kniebis und die Tiefgarage Oberer Marktplatz sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Stadtwerke Freudenstadt Bäderbetrieb.
- (3) 1. Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist der Betrieb der in Abs. 1 genannten Bäder, der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Strom und Wärme aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen) sowie der Betrieb von öffentlichen Garagen.

2. Der Eigenbetrieb hält die Anteile der Stadt Freudenstadt von 65 % an der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 5.755.000 Euro.

§ 3 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung (Geschäftsführung).

§ 4 Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Bestellung der Betriebsleitung, der Mitglieder des Betriebsausschusses und deren Stellvertreter;
2. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs;
3. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt (§ 112 Abs. 2 GemO);
4. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung des Eigenbetriebs und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen;
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von solchen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
6. den Beitritt zu Zweckverbänden und der Austritt aus diesen;
7. der Erlass der Betriebssatzung des Eigenbetriebs;
8. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;

die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Fall einer Jahresabschlussprüfung;

10. die Feststellung des Jahresabschlusses;

die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts;

12. die Rückzahlung von Eigenkapital des Eigenbetriebs an die Stadt;

13. die Ausübung des allgemeinen und besonderen Vorkaufsrecht gem. §§ 24 bis 28 BauGB, wenn der Kaufpreis oder Wert 250.000 Euro übersteigt;

14. den Verzicht auf Ansprüche oder Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit der einzelne Anspruch den Betrag von 250.000 Euro übersteigt;

15. die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 250.000 Euro übersteigt;

16. die Gewährung von Darlehen (einschließlich die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde) mit Ausnahme von Bedienstetendarlehen;

17. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;

18. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögensplan ab einem Betrag von 250.000 Euro.

§ 5

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss nach § 7 EigBG führt die Bezeichnung „Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales“. Er besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

(3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(2) Der Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats über:

1. den Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt;
2. die allgemeine Festsetzung von Tarifen;
3. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen;
4. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung;
5. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögensplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro beträgt;
6. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall;
7. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadtwerke Freudenstadt Bäderbetrieb im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro beträgt;

8. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall;

9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall;

10. die Stundung von Forderungen

von mehr als 2 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,

von mehr als 12 Monaten und von mehr als 50.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 250.000 Euro im Einzelfall;

11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro;

12. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall;

(3) Wird der Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 7

Stellung des Oberbürgermeisters

(1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats oder des Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales.

(2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

-
- (3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 8 Betriebsleitung (Geschäftsführung)

- (1) Die Betriebsleitung nach § 4 EigBG führt die Bezeichnung "Geschäftsführung".
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus dem Geschäftsführer.

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung (Geschäftsführung)

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche und technische Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (2) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und des Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und des Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu informieren. Sie hat ferner dem Fachbeamten für das Finanzwesen (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren.
- (4) Der Betriebsleitung werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel von Vorhaben des Vermögensplans bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
 2. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Bedienstetendarlehen im Rahmen der Richtlinien;

-
3. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
 4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro;
 5. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadtwerke im Einzelfall nicht mehr als 50.000 Euro beträgt;
 6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
 7. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall;
 8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.

§ 10 Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12 aufwärts sowie Anstellung (einschl. Höhergruppierung) und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 11 bis 15 TVÖD-VKA und gleich bewerteter Beschäftigter entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beamten von Besoldungsgruppe A 10 bis A 11 sowie von

Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 10 TVÖD-VKA und Beschäftigten mit gleich bewerteter Tätigkeit entscheidet der Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales.

- (4) Über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beamten bis zu Bes. Gr. A 9, bei Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVÖD-VKA, bei Auszubildenden sowie Aushilfsbeschäftigten und Praktikanten entscheidet die Betriebsleitung.
- (5) Soweit über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales entscheidet, gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Einvernehmens des Oberbürgermeisters das der Betriebsleitung tritt. Soweit darüber der Gemeinderat entscheidet, bleibt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung unberührt.
- (6) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.
- (7) Absätze 5 und 6 gelten auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie für die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht.
- (8) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 11

Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung (Geschäftsführung)

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadtwerke Freudenstadt Bäderbetrieb im Rahmen ihrer Aufgaben. Der Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Ist der Geschäftsführer verhindert, so übt sein Stellvertreter dessen Befugnisse aus.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

- (3) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs. Die vertretungsberechtigten Beamten und Beschäftigten unterzeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 13 Bemessung der Wertgrenzen

- (1) Soweit sich die Zuständigkeiten dieser Satzung nach Wertgrenzen richten, sind die Werte ohne Umsatzsteuer maßgebend.
- (2) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (3) Unbeschadet der Wertgrenzen nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 dieser Betriebssatzung kann der Gemeinderat bei einem einzelnen Bauvorhaben die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführungen (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) auf den Betriebsausschuss übertragen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. April 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Betriebssatzung vom 01. August 2006 außer Kraft.